



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR VERKEHR
ABTEILUNGSLEITER NACHHALTIGE MOBILITÄT

Ministerium für Verkehr
Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Per E-Mail an
Regierungspräsidien
Stuttgart, Karlsruhe
Freiburg, Tübingen
Abt. 4 – Straßenwesen und Verkehr

Stuttgart 14.08.18
Name Matthias Milesi
Durchwahl 0711 231-5687
E-Mail matthias.milesi@vm.bwl.de
Aktenzeichen 4-8872.00/4
(Bitte bei Antwort angeben!)

Nachrichtlich:
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Abt. 7 – Naturschutz

Regierungspräsidium Tübingen
Abt. 9 – Landesstelle für Straßentechnik

🐾 Verwendung von Pflanz- und Saatgut gebietseigener Herkünfte

Schreiben des VM vom 16.06.2016 (Az.: 4-8872.00/4)

Schreiben des MVI vom 16.09.2014 (Az.: 54-8872.00/4)

Anlagen

- 1.) Mustertexte für Baubeschreibung
- 2.) Erklärung zur Lieferung und Verwendung von Pflanz- und Saatgut gebietseigener Herkünfte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung der Schreiben des Verkehrsministeriums vom 16.09.2014 (Az.: 54/8872.00/4) und 16.06.2016 (Az.: 4-8872.00/4) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM) darum gebeten, bei der Ausschreibung von gebietseigenem Saat- und Pflanzgut ab sofort die Mustertexte für die

Baubeschreibung (s. Anlage 1) sowie die Erklärung zur Lieferung und Verwendung von Pflanz- und Saatgut gebietseigener Herkünfte (s. Anlage 2) zu verwenden.

Im Leistungsverzeichnis ist auf das entsprechende Kapitel der Baubeschreibung hinzuweisen.

Vorlagezeitpunkte und Prüfungen

a) Die **Erklärung zur Lieferung und Verwendung von Pflanz- und Saatgut gebietseigener Herkünfte** ist:

- bei einer nach Fachgebieten oder Gewerbebezweigen getrennten Vergabe (Fachlosvergabe) von jedem Bieter ausgefüllt mit dem Angebot vorzulegen.
- bei einer zusammengefassten Vergabe (Mischlosvergabe) von den Bietern der engeren Wahl auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle bis zur Zuschlagserteilung vorzulegen.

In der „Aufforderung zur Angebotsabgabe“ bzw. „EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe“ gemäß den HVA B-StB - Vordrucken ist die o.g. Erklärung entsprechend unter C) oder D) aufzuführen.

b) der **spezifische Herkunftsnachweis (Zertifikate und / oder Einzelnachweise)** für die Mengen und Qualitäten der zu liefernden Pflanzen / des zu liefernden Saatguts gebietseigener Herkünfte der angebotenen Leistungsbereiche / Ordnungszahlen ist nach Zuschlagserteilung vom Auftragnehmer innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten Frist vorzulegen.

Mit dem Herkunftsnachweis weist der Auftragnehmer die Eignung der vorgesehenen und zu liefernden Pflanzen / des Saatguts im vereinbarten Umfang nach. Die Anlieferung der Mengen und Qualitäten der Pflanzen und/oder des Saatguts der angebotenen Leistungsbereiche / Ordnungszahlen erfolgt erst nach vollständiger Vorlage des spezifischen Herkunftsnachweises durch den Auftragnehmer und nach positiver **Eignungsprüfung** gemäß ZTV La-StB durch den Auftraggeber.

- c) Bei Anlieferung der Ware bzw. im Einschlag prüft der Auftragnehmer im Zuge der **Kontrollprüfung / zusätzlichen Kontrollprüfung** gemäß ZTV La-StB, ob die Referenznummern, das angegebene Vorkommensgebiet und die Erntebestandsnummer auf den Lieferpapieren / Pflanzetiketten mit denen auf dem Herkunftsnachweis gemäß b) übereinstimmen. Bei Abweichungen ist die Abnahme und Freigabe zur Pflanzung / Saatgutausbringung zu verweigern.

Stellt der Auftraggeber im Zuge der Prüfungen unter b) oder c) fest, dass gemäß § 5 (3) VOB-B die Qualität der zu liefernden Pflanzen / des zu liefernde Saatguts unzureichend ist und die Ausführungsfristen offenbar nicht eingehalten werden können, muss der Auftragnehmer auf Verlangen unverzüglich Abhilfe schaffen. Darüber hinaus ist nach den Regelungen des § 5 (4) i. V. m § 5 (3) VOB-B zu verfahren.

Herkunftsnachweis

Der erforderliche Herkunftsnachweis für das zu liefernde Saat- und Pflanzgut ist durch Vorlage eines geeigneten Zertifikates oder durch Einzelnachweise zu führen (vgl. hierzu Ziff. 3 und Anlage C der „Hinweise des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg zum Vollzug des § 40 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz zur Verwendung gebietseigener Gehölze sowie gebietseigenen Saat- und Pflanzguts“ (Az.: 62-8872.00; Stand: 30.07.2014).

Als Lieferanten für Gehölze gebietseigener Herkünfte kommen zum gegenwärtigen Zeitpunkt solche Betriebe in Betracht, die nach den Kriterien der nachfolgend aufgeführten Systeme zertifiziert sind und die entsprechenden Zertifikate vorlegen können:

- Erzeugergemeinschaft für gebietsheimische Gehölze Baden-Württemberg e.V. (EZG-BW)
- Erzeugergemeinschaft für autochthone Baumschulerzeugnisse in Bayern (EAB-Bayern)
- Zertifizierungsring für überprüfbare Forstliche Herkunft Süddeutschland e.V. (ZüF).

Als Lieferanten für gebietseigenes Saatgut kommen zum gegenwärtigen Zeitpunkt solche Betriebe in Betracht, die nach den Kriterien der nachfolgend aufgeführten Systeme zertifiziert sind und die entsprechenden Zertifikate vorlegen können:

- Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e.V. (BDP)
RegioZert®
- Verband deutscher Wildsamens- und Wildpflanzenproduzenten e.V. (VWW)
VWW - Regiosaaten®.

Die Vorlage von Einzelnachweisen von Betrieben, die nach einem der vorgenannten Systeme zertifiziert sind, ist nicht erforderlich.

Betriebe, deren Zertifikate zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch als unvollständig angesehen werden müssen (z. B. Zertifikate der Zertifizierungsgemeinschaft gebietseigener Gehölze (ZgG), kommen derzeit als Lieferanten nur dann in Betracht, wenn die Herkünfte des zu liefernden Saat- und Pflanzguts durch Einzelnachweise gemäß Ziff. 3 und Anlage C der „Hinweise des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) zum Vollzug des § 40 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz zur Verwendung gebietseigener Gehölze sowie gebietseigenen Saat- und Pflanzguts“ (Az.: 62-8872.00; Stand: 30.07.2014) nachgewiesen werden.

Sofern für ein Vorkommensgebiet Gehölze und / oder Saatgut gebietseigener Herkünfte nicht in ausreichenden Mengen oder Qualitäten zur Verfügung stehen, kann in dem Übergangszeitraum bis zum 1. März 2020 ein Austausch des gebietseigenen Pflanzmaterials bzw. Saatguts gemäß den Ausführungen der Ziff. 1 und 2 der vorgenannten Hinweise des MLR vorgenommen werden. In diesem Fall ist für die jeweilige/n Leistungsposition/en eindeutig darzulegen, dass es sich um ein Austauschgebiet handelt. Auch für diese Austauschpositionen ist ein Herkunftsnachweis gemäß den vorgenannten Anforderungen vorzulegen.

Standardleistungskatalog

Die Textbausteine gemäß Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau (STLK) sind um die korrekte Benennung der Herkunftsgebiete gemäß Anlage A bzw. B zu den Hinweisen zu § 40 Abs. 4 BNatSchG vom 30.07.2014 zu ergänzen. Dies betrifft die Leistungsbereiche:

- 104 Pflanzenlieferung
- und
- 107 Landschaftsbauarbeiten.

ZTV La-StB

Es wird darauf hingewiesen, dass die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau (ZTV La-StB)“ aktuell überarbeitet und die Passagen zum Thema „Verwendung von Pflanz- und Saatgut gebietseigener Herkünfte“ entsprechend angepasst werden.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden entsprechend zu informieren.

Dieses Schreiben wird gemäß der VwV Re-StB-BW vom 01.07.2008 in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Intranet-Angebot der Landesstelle für Straßentechnik unter Ziffer 12.4 - Naturschutz und Landschaftspflege eingestellt.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, über Erfahrungen mit der Ausschreibung und Vergabe von Pflanz- und Saatgut gebietseigener Herkünfte sowie die Anwendung der Anlagen 1 und 2 zu diesem Schreiben bis zum **31.07.2019** zu berichten.

gez. i.V. Koerdt

Name und Anschrift des Bewerbers/Bieters

.....
.....
.....
.....
.....

Ort:
Datum:
Tel.:
Fax:
E-Mail:
Ust.-ID-Nr.:

Eigenerklärung zur Lieferung und Verwendung von Pflanz- und Saatgut gebietseigener Herkünfte

(vom Bewerber/Bieter bzw. Mitglied der Bewerber-/Bietergemeinschaft sowie zugehörigen Nachunternehmern auszufüllen)

Bezeichnung der Leistung:

.....
.....

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. Aufforderung Teilnahmewettbewerb/Interessensbestätigung)

Falls mein(e) / unser(e) Bewerbung / Angebot den Zuschlag erhält, werde ich / werden wir

- a) vor der Lieferung den spezifischen Herkunftsnachweis (Zertifikate und/oder Einzelnachweise für die Mengen und Qualitäten der zu liefernden Pflanzen / des zu liefernden Saatguts gebietseigener Herkünfte der angebotenen Leistungsbereiche / Ordnungszahlen innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten Frist vorlegen.

Der Herkunftsnachweis erfüllt die Mindeststandards der Zertifizierung gebietseigener Gehölze in Baden-Württemberg gemäß Ziffer 3 und der Anlage C der Hinweise des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg zum Vollzug des § 40 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz zur Verwendung gebietseigener Gehölze sowie gebietseigenen Saat- und Pflanzguts (Az.: 62-8872.00; Stand: 30.07.2014) * und wird durch Zertifikate oder Einzelnachweise erbracht. Diese Mindeststandards schließen ein, dass für die zu liefernden Pflanzen nur Saatgut aus Erntebeständen gebietseigener Gehölze im Sinne des § 40 Abs. 4 BNatSchG für die Aufzucht verwendet wurde.

Eine ausschließliche und allgemeine Zertifizierung der Baumschule bzw. des Saatgutproduzenten / -lieferanten (Betriebszertifizierung) ist als Nachweis nicht ausreichend.

* http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/113187/vollzugshinweise_40-4-BNatSchG.pdf?command=downloadContent&filename=vollzugshinweise_40-4-BNatSchG.pdf

Der Nachweis wird so aufgebaut sein, dass es ohne erheblichen Aufwand möglich ist, die zu liefernden Pflanzen / das zu liefernde Saatgut über die gesamte Wertschöpfungskette bis zum Erntebestand lückenlos zurückzuverfolgen.

- b) die Mengen und Qualitäten der Pflanzen und/oder des Saatguts gebietseigener Herkünfte der angebotenen Leistungsbereiche / Ordnungszahlen aus den darin genannten Vorkommensgebieten gemäß den Schreiben des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg vom 16.06.2016 (Az.: 4-8872.00/4) vom 16.09.2014 (Az.: 54-8872.00/4) liefern und verwenden.
- c) dieselben gebietseigenen Pflanzen / dasselbe gebietseigene Saatgut liefern und verwenden, für welche/ welches der Herkunftsnachweis vorgelegt worden ist. Auf dem Herkunftsnachweis, den Lieferpapieren und den Pflanzenetiketten werden dieselben Referenznummern aufgeführt sein.
- d) die Entschlüsselung der Referenznummer mit dem Herkunftsnachweis vorlegen. Ist das Vorkommensgebiet nicht Teil der Referenznummer, wird dies ebenfalls auf dem Herkunftsnachweis, den Lieferpapieren und den Pflanzenetiketten angegeben.

Mir/Uns ist bekannt, dass der Auftraggeber die Pflanzen- / Saatgutlieferung anhand der Kenndaten der Referenznummer, des angegebenen Vorkommensgebiets, der Erntebestandsnummer sowie anhand einer genetischen Analyse hinsichtlich der zugesicherten Abstammung aus den angegebenen Erntebeständen überprüfen kann. Der AG behält sich vor, vor der Pflanzung / Saatgutausbringung Rückstellproben der gelieferten Pflanzen / Pflanzenteile / Saatgutmischungen zu nehmen.

Mir/Uns ist bekannt, dass die Anlieferung der Mengen und Qualitäten der Pflanzen und/oder des Saatguts gebietseigener Herkünfte der angebotenen Leistungsbereiche / Ordnungszahlen erst nach vollständiger Vorlage des spezifischen Herkunftsnachweises und nach positiver Prüfung durch den Auftraggeber erfolgen darf.

Mir/Uns ist bekannt, dass die Abnahme und Freigabe zur Pflanzung / Saatgutausbringung bei Abweichung der Referenznummern, des angegebenen Vorkommensgebiets oder der Erntebestandsnummer auf den Lieferpapieren / Pflanzetiketten von denen auf dem Herkunftsnachweis, vom Auftraggeber verweigert wird.

.....
(Stempel und Unterschrift)

Bei elektronischer Versendung ohne Unterschrift gültig

Anmerkung: Sofern Verpflichtungserklärungen digital, in Kopie oder als Telefax vorgelegt werden, behält sich die Vergabestelle vor, die Originale zu verlangen.

Mustertexte Baubeschreibung

3.5.3 Pflanzen und Pflanzenteile

Es sind gebietseigene Gehölze / ist gebietseigenes Gehölzsaatgut des Vorkommensgebiets „[...]“¹ zu verwenden (vgl. Anlage A der „Hinweise des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg zum Vollzug des § 40 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz zur Verwendung gebietseigener Gehölze sowie gebiets-eigenen Saat- und Pflanzguts“ (Az.: 62-8872.00; Stand: 30.07.2014) *). Für alle Baumarten, die dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen und die in der freien Natur ausgebracht werden sollen, sind die Herkunftsgebiete der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHgV) zugrunde zu legen. Das verlangte Ursprungs- bzw. Vorkommensgebiet ist für alle Pflanzen / Pflanzenteile nachzuweisen (siehe 3.12.5)

* http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/113187/vollzugshinweise_40-4-BNatSchG.pdf?command=downloadContent&filename=vollzugshinweise_40-4-BNatSchG.pdf

3.5.5 Saatgut

Es ist gebietseigenes Saatgut des Ursprungs- bzw. Vorkommensgebiets „[...]“¹ zu verwenden (vgl. Anlage B der „Hinweise des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg zum Vollzug des § 40 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz zur Verwendung gebietseigener Gehölze sowie gebietseigenen Saat- und Pflanzguts“ (Az.: 62-8872.00; Stand: 30.07.2014) *). Das verlangte Ursprungs- bzw. Vorkommensgebiet ist für jede Saatgutpartie nachzuweisen (siehe 3.12.7)

* http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/113187/vollzugshinweise_40-4-BNatSchG.pdf?command=downloadContent&filename=vollzugshinweise_40-4-BNatSchG.pdf

¹ Hier ist das betreffende Ursprungs- bzw. Vorkommensgebiet einzutragen. Dies kann über den Kartendienst der LUBW <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/> → Thema „Natur und Landschaft“ → Thema „Gebietseigene Gehölze und Saatgut“ festgestellt werden.

3.12.5 Güteprüfungen von Pflanzen und Pflanzenteilen (Landschaftsbau)

Die Pflanzen / Pflanzenteile sind gemäß Ausschreibung zu liefern und ein entsprechender Herkunftsnachweis bzw. Zertifikat zu erbringen.

Die jeweiligen Herkünfte sind mithilfe geeigneter Zertifizierungssysteme entsprechend den Vorgaben gemäß Ziff. 3 und Anlage C der vorgenannten Hinweise nachzuweisen. Anderenfalls ist der Nachweis der gebietseigenen Herkunft mithilfe von Einzelnachweisen gemäß Ziff. 3 und Anlage C der vorgenannten Hinweise zu führen. Dabei müssen Gehölzart, Vorkommensgebiet, Baumschule und Baumschuljahr, Aufzuchtbetrieb, Versulbetrieb, Saatgutaufbereitungsstelle, Beerntungsprotokoll (Protokollnummer, ggf. Erntebestandsnummer, Lage des Erntebestandes, z.B. Geodaten, Katasterdaten, Angabe über Erntejahr und Erntemenge, Name des Beernters) sowie anerkannter Erntebestand oder Bestätigung der zuständigen Fachbehörde über die Eignung des Erntebestandes aufgeführt sein.

Die vorzulegenden Zertifikate / Nachweise müssen die lückenlose Nachverfolgbarkeit vom Erntebestand über alle Produktionsschritte bis zur abnahmefähigen Baumschulware ermöglichen (Produktzertifizierung, lieferungsbezogen). Eine ausschließliche und allgemeine Zertifizierung der Baumschule (Betriebszertifizierung) ist als Nachweis nicht ausreichend.

Die Richtigkeit der Herkunft kann durch den Auftraggeber überprüft werden. Der Auftraggeber behält sich vor, vor der Pflanzung Rückstellproben der gelieferten Pflanzen / Pflanzenteile zu nehmen.

3.12.7 Saatgutproben (Landschaftsbau)

Das Saatgut ist gemäß Ausschreibung zu liefern und ein entsprechender Herkunftsnachweis bzw. Zertifikat zu erbringen.

Die jeweiligen Herkünfte sind mithilfe geeigneter Zertifizierungssysteme entsprechend den Vorgaben gemäß Ziff. 3 und Anlage C der vorgenannten Hinweise nachzuweisen. Anderenfalls ist der Nachweis der gebietseigenen Herkunft mithilfe von Einzelnachweisen gemäß Ziff. 3 und Anlage C der vorgenannten Hinweise zu führen. Dabei muss jede Einzelkomponente mit Ursprungs- bzw. Vorkommensgebiet, Erntejahr, Vermehrer und Vermehrungsstufe aufgeführt sein. Die nachzuweisende Herkunft

muss über die Dokumentation der Wildsaatsammlung und des Anbaubetriebs erfolgen. Reinheit und Keimfähigkeit sind nachzuweisen.

Die vorzulegenden Zertifikate / Nachweise müssen die lückenlose Nachverfolgbarkeit vom Erntebestand über alle Produktionsschritte bis zur abnahmefähigen Saatgutpartie ermöglichen (Produktzertifizierung). Eine ausschließliche und allgemeine Zertifizierung des Saatgutproduzenten / -lieferanten (Betriebszertifizierung) ist als Nachweis nicht ausreichend.

Die Säcke müssen unverwechselbar mit einem Aufkleber o.ä. gekennzeichnet sein, der die Betriebs- und Mischungsnummer, die Menge und die Zusammensetzung der Mischung sowie das Abfülldatum enthält (Angaben gem. Erhaltungsmischungsverordnung). Der zugehörige Lieferschein muss die Artenzusammensetzung, die Mischungsnummer, die Produzenten-ID-Nummer und die Anzahl der Gebinde enthalten. Auf die Erhaltungsmischungsverordnung wird verwiesen. Änderungen der Zusammensetzung von Mischungen und von Ursprungs- bzw. Vorkommensgebieten werden nur in begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber akzeptiert.

Die Richtigkeit der Herkunft kann durch den Auftraggeber überprüft werden. Der Auftraggeber behält sich vor, vor der Aussaat Rückstellproben der gelieferten Saatgutmischungen zu nehmen.

